



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0037/18

Az.: 900-0156551-0001/AAG-0001

vom 30.11.2018

Auf Antrag der

Firma

Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG

Stenglingser Weg 4-12

58642 Iserlohn

vom 09.07.2018 wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung, Konditionierung sowie zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

am Standort in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4-12, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstück 197, 198, 202, 205, 206, 295, 299, 306, 337, 338

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
 - 4. Nebenbestimmungen zu den Geräuschimmissionen
 - 5. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz
 - 6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
 - 7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
 - 9. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
 - 10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 11. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
 - 13. Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der lager- und Umschlagfläche BE 29
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Optimierung der Oberflächenentwässerung BE 04 zur Gewährleistung des erforderlichen Rückhaltevolumens durch folgende bauliche Maßnahmen:
 - Erneuerung der bestehenden Betonverschleißschicht und Ausstattung mit dem bauaufsichtlich zugelassenen Flächenabdichtungssystem RAM-Densit
 - Ausstattung der Lagerfläche mittels umlaufender Aufkantung als abflussloser Auffangraum mit Gefälle zu einem Pumpensumpf
 - Einbau einer medienbeständigen, doppelwandigen Wanne aus Stahl als Pumpensumpf
 - Ausstattung des Sammel tanks mit einer Überfüllsicherung, die bei Erreichen des maximalen Füllstandes einen optischen und akustischen Alarm auslöst.

Die übrige Entwässerungssituation der BE 04 gemäß Genehmigung vom 06.03.2013 mit Az.: 52.05.09-962-0069/12-0156551 bleibt von der Änderung unberührt.

2. Die bisher zu der genehmigten BE 04 gehörende Oberflächenentwässerung wird der BE 29 zugeordnet.
3. Die wiederkehrenden Messungen der staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas des Kalksilos der Emulsionsspaltanlage an der Quelle EQ 10 gemäß Nebenbestimmung Nr. 9.2.11 i. V. m. 9.2.12 der Genehmigung vom 06.03.2013 mit Az.: 52.05.09-962-0069/12-0156551 entfallen.
4. Umschlag von Schmutzwasser aus der Thermoflächenreinigung in der Umschlagstation BE 27.
5. Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers BE 29 im Außenbereich, bestehend aus fünf Lagerbereichen mit einer Lagermenge von jeweils maximal 50 t, gesamt maximal 250 t, für folgende gefährliche und nicht gefährliche Abfälle:
 - gefährliche Farbschlämme
 - nicht gefährliche Farbschlämme
 - gefährliche metallhaltige Schlämme
 - nicht gefährliche metallhaltige Schlämme
 - nicht gefährliche ölhaltige Schlämme/Betriebsmittel
 - gefährliche alkalische Schlämme
6. Errichtung und Betrieb eines Lagerbereichs für gefährliche Abfälle mit einer Lagermenge von maximal 50 t für entleerte Aerosolpackungen und entleerte Druckgaskartuschen
7. Errichtung und Betrieb eines Lagerbereichs für nicht gefährliche Abfälle mit einer Lagermenge von maximal 20 t für

- Straßenkehricht (aus BE 27 – genehmigter Bestand)
- Schmutzwasser (aus BE 27)

Angaben zur Kapazität:

Die maximale Gesamtlagerkapazität in dem Zwischenlager BE 29 beträgt insgesamt maximal 320 t.

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Gesamtlagerkapazität an dem Betriebsstandort von 1800 t ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

Eignungsfeststellung

Ebenfalls werden eingeschlossen die

- Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) i. V. m. § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die Errichtung und den Betrieb der Lager- und Umschlagfläche BE 29 im Freien.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im gesamten Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht mit der Projekt-Nr. CAL-17-0714 des Ingenieurbüros Wessling GmbH, Oststraße 7, 48341 Altenberge, vom 19.07.2018, Az: CAL-02344-18.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 17.08.1993

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 13.10.1993 Az: 52.1.21-2.962.3/85 und
vom 07.01.2000 Az: 52.5.1.4-962.3/85 und
vom 29.03.2001 Az: 52.5.1.4-962.3/85 und
vom 15.12.2009 Az: 52.05.03-962-200/09-0156551 und
vom 06.03.2013 Az: 52.05.09-962-0069/12-0156551

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Zuletzt

vom 23.06.2017

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 Im Zwischenlager BE 29 dürfen in den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport von Betriebsstoffen und Abfällen sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr erfolgen.

2.2 Die Gesamt-Anlage darf werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden.

Flüssige Abfälle (Säuren, Laugen, Emulsionen und Altöle) dürfen darüber hinaus an Sonn- und Feiertagen angenommen und in die zugehörigen Tanklager BE 01/02/03/05/06 abgefüllt werden.

Außerdem darf die Behandlung von flüssigen Abfällen (Säuren, Laugen, Emulsionen und Altöl) in der Emulsionsspaltanlage mit den genehmigten Behandlungsverfahren zusätzlich an Sonn- und Feiertagen erfolgen.

- 2.3 Das Behälter-Zwischenlager (BE 24) darf werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Havarie und Schadensfälle) ist der Betrieb des Behälter-Zwischenlagers auch während der Nachtzeit zulässig.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

3.1 Abfallannahmekatalog

Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Gesamt-Anlage angenommen und der Betriebseinheit (BE 29) zugeführt werden:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 entfallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen

	mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und

	-sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98* 1)	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 03 02*	andere Abfälle
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette

12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Lappschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-

	/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99* 2)	Abfälle a. n. g.
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 07*	ÖlfILTER
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 19	Kunststoffe
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 05 03* 17 05 04	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05* 17 05 06	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07* 17 05 08	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03* 17 06 04	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
18 01 06* 18 01 07	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 0106 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10* 18 02 05*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05* 19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07* 19 02 08*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 07 02* 19 07 03	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt

19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate

aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 02	Boden und Steine
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Legende:

1) Die ASN ist beschränkt auf Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig, cyanidfrei

2) Die ASN ist beschränkt auf Öl- Wassergemische, z.B. aus Industriereinigungen (ohne zusätzliches Gefährdungspotential)

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

3.2 Annahmekriterien der Stoffe in dem Zwischenlager BE 29

In dem Zwischenlager BE 29 dürfen ausschließlich Abfälle mit folgenden Stoffeigenschaften gelagert, abgefüllt, eingesetzt oder umgeschlagen werden:

- Abfälle mit einem Flammpunkt > 60 °C
- Abfälle mit einem pH-Wert $\geq 4,5$
- Abfälle ohne giftige Eigenschaften
- Abfälle, die nicht mit Wasser reagieren
- Abfälle mit WGK 1 und WGK 2

In dem Zwischenlager BE 29 dürfen folgende Abfälle gemäß dem Annahmekatalog nicht angenommen werden:

- Rückstände, die nicht dem Abfallrecht unterliegen, wie z.B. chemische und biologische Kampfstoffe, radioaktive Stoffe
- krankenhausspezifische Abfälle
- Abfälle, die sehr heftig mit Luft, Wasser oder organischen Stoffen reagieren
- sehr geruchsintensive oder ekelerregende Abfälle

4. Nebenbestimmungen zu den Geräuschimmissionen

4.1 Die von den Betriebseinrichtungen und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Anlage nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerten beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

- a) Helmkestr. 2 und
- b) Helmkestr. 3 und 5

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

- zu a) tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A),
- zu b) tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

- 4.2 Bei begründeten Nachbarbeschwerden sind auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg die Geräuschimmissionen an den unter Nr. 4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist in diesem Fall nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

5. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 5.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1 Für die Stützwand ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis im Rahmen der geprüften Statik eines staatlich anerkannten Sachverständigen spätestens bei Baubeginn bei der Stadt Iserlohn – Abteilung Bauaufsicht – einzureichen.
- 6.2 Die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der Stadt Iserlohn – Abteilung Bauaufsicht - für die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist der Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung und Umsetzung des geprüften statischen Nachweises durch den Sachverständigen zu bescheinigen.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1 Die dem Antrag beigefügte brandschutztechnische Stellungnahme der Fa. DTM GmbH & Co.KG Anlagen- und Produktsicherheit, Zentrum für Brand- und Explosionsschutz, Tremoniastraße 13, 44137 Dortmund, vom 03.03.2017, Bericht, Az.: 20662780 APS-BS-Teu/Dit Index 1.0, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Anforderungen des Kapitels 4 sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 7.2 Das Brandschutzkonzept ist fortzuschreiben.

Bei Änderungen der hier vorgelegten Planung des Vorhabens ist das Brandschutzkonzept ebenfalls zu aktualisieren. Jede Änderung des Konzeptes ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Iserlohn und der Feuerwehr Iserlohn zur Prüfung vorzulegen.

8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 8.1 Der Sicherheitsbericht ist in Hinblick auf die beantragten Änderungen fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53, Anlagensicherheit – einen Monat vor Inbetriebnahme vorzulegen, entsprechend § 9 Abs.5 der 12.BImSchV.

9. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 9.1 Der Anlagenbetreiber führt zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- 9.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analysenergebnisse, etc.).

9.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

- 9.2 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

- 9.3 Es wird ein Betriebshandbuch geführt, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

- 9.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

- 9.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 55, namentlich mit dienstlicher und privater Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

- 9.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmекontrolle durchzuführen. Die Annahmекontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmекontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 9.7 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

Hinweise zum Abfallrecht:

1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
2. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen

- 10.1 Bei Niederschlagsereignissen ist der Havarietank (Stahltank 30m³, zugehörig zur BE 29) arbeitstätig zu beproben und anschließend zu entleeren, um das volle Volumen für die Löschwasserrückhaltung zu gewährleisten.

Hinweise:

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.4.2017).
2. Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des § 17 i.V.m. § 21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
3. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.

4. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
5. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
6. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

11. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB

- 11.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:
 - mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

12. Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Lager- und Umschlagfläche BE 29

- 12.1 Die in dem SV-Gutachten des Herrn Dr. Kaßner (LEOMA und Partner, Bericht-Nr. 038170113_102) vom 14.06.2018 und in den Brauchbarkeitsnachweisen der einzelnen Anlagenteile (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen, etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
Kommen anstelle der vorgenannten, andere, mindestens gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.
- 12.2 Die Arbeiten an der Lagerfläche dürfen nur von einem Fachbetrieb gem. § 62 AwSV ausgeführt werden, der zum Zeitpunkt der Ausführung über ein gültiges Zertifikat verfügt.
- 12.3 Die Schweißarbeiten dürfen nur von einem Fachbetrieb gem. § 62 AwSV ausgeführt werden, der durch ein gültiges Zertifikat einer dafür zugelassenen Stelle die Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe –Schweißverfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15614-1 nachweist. Für die Schweißarbeiten sind nur Schweißer mit gültiger Prüfbescheinigung einzusetzen.

- 12.4 Die Behälter müssen auf der Fläche stets verschlossen (z.B. Plane, Deckel) sein oder dürfen über keinen Abfluss verfügen. Bei den IBC, die i.d.R. über Abläufe verfügen, sind diese stets geschlossen zu halten, um Austritte und Tropfverluste zu verhindern.
- 12.5 Die Lagerfläche ist arbeitstäglich auf Verunreinigungen oder Beschädigungen zu kontrollieren. Besondere Vorkommnisse (Havarien, Unfälle, etc.) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 12.6 Die Lagerfläche ist stets sauber zu halten. Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeigneten Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 12.7 Mechanische, chemische oder witterungsbedingte Beschädigungen der Lagerfläche sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben. Über diese Maßnahmen ist die BR Arnsberg, Fachbereich AwSV im Vorfeld zu informieren.
- 12.8 Die Funktion der Pumpe (im Pumpensumpf) ist für den Schadensfall durch eine eigenständige Stromversorgung zu gewährleisten.
- 12.9 Die Vakuumprüfung des doppelwandigen Pumpensumpfes ist mindestens jährlich durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 12.10 Durch Leerung des Havarietanks ist zu gewährleisten, dass das Volumen jederzeit für anfallendes Löschwasser zur Verfügung steht.
- 12.11 Die einzelnen Lagerabschnitte sind entsprechend des Lageplans Zwischenlager BE 29, Hydro, Aachen (03.04.2017) in Flächen von max. 80 m² und mit einer Belegung von max. 50 t auszuführen. Die Lagerabschnitte sind durch Wände der Feuerwiderstandsklasse 90 oder durch ausreichend große Abstände (Freistreifen) von 5 bzw. 10 m voneinander zu trennen (Löschwasser-rückhalte-Richtlinie). Die Lagerung von
- a) Aerosolpackungen/Druckgaskartuschen und
 - b) Kunststoff-IBC, Kunststoff- und Metallfässer sowie
 - c) Absetz- und Abrollcontainer
- ist nur in den dafür vorgesehen Zwischenlagerbereichen zulässig (Lageplan BE 29, Hydro, Aachen, 03.04.2017).
- 12.12 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern. Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise:

1. Die Prüfpflichten (vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend und bei Stilllegung) gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind für die BE 29 (Gefährdungsstufe D) zu beachten und einzuhalten.
2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung für die BE 29 vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
3. Die Vorgaben der einschlägigen „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Arbeitsblättern A-779 bis A-791, sind – insbesondere TRwS 786 – zu beachten und einzuhalten.
4. Die beiden Container der BE 27 (2 * 10m³), die vor der Rampe im Bereich der BE 29 abgesetzt werden, sind bei der AwSV- und Löschwasserrückhaltung berücksichtigt worden.
5. Die allgemeinen Anforderungen an Anlagen gemäß §§ 17 – 24 AwSV sowie die speziellen Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV sind zu beachten und einzuhalten.
6. Die Rückhaltung in der BE 29 wurde mit 93,20 m³ (40,0 m³ größte absperrbare Einheit + 53,20 m³ RNiederschlag = 93,2 m³) rechnerisch ermittelt. Zu diesem Volumen wird für die Löschwasserrückhaltung ein max. Volumen von 32,0 m³ (Löschwasser/Löschschaum) berücksichtigt. Durch den Auffangraum (100,0 m³) und den Havarietank (30,0 m³) stehen in Summe 130,0 m³ Rückhaltung zur Verfügung.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
 - o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Deckblatt | 1 Blatt |
| 2. Inhaltsverzeichnis | 2 Blatt |
| 3. Antrag einschl. Formular 1 (Blatt 1-3) und Erläuterungen zum Antrag | 16 Blatt |
| 4. Anlage 1: Formulare | 18 Blatt |
| 5. Anlage 2: Deutsche Grundkarte, M 1 : 5000 | |
| 6. Anlage 3: Topographische Karte, M 1 : 10000 | |
| 7. Anlage 4: Flurkarte, M 1 : 1.500 | |
| 8. Anlage 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, M 1 : 250 | |
| 9. Anlage 6: Auszug aus dem Altlastenkataster | 1 Blatt |
| 10. Anlage 7: Übersichtsplan Betriebsstätte, M 1 : 250 | |
| 11. Anlage 8: Fließschema | |
| 12. Anlage 9: Stoffverzeichnis | 1 Blatt |
| 13. Anlage 10: Gefährdungsbeurteilungen | 6 Blatt |
| 14. Anlage 11: Erklärungen zum Arbeitsschutz und zum Immissionsschutz | 1 Blatt |
| 15. Anlage 12: Brandschutztechnische Stellungnahme | 5 Blatt |
| 16. Anlage 13: Flächenabdichtungssystem – Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung | 13 Blatt |
| 17. Anlage 14: Fugenabdichtungssystem
Produktdatenblatt und Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung | 8 Blatt |

18. Anlage 15: Überfüllsicherung	11 Blatt
Produktdatenblatt und Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	
19. Anlage 16: Gutachten gemäß AwSV	11 Blatt
20. Anlage 17: F 90 – Fertigbetonsteinwand	8 Blatt
Produktdatenblatt und Prüfstatik aus Beispielobjekt	
21. Anlage 18: Ausgangszustandbericht	39 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4-12, eine Abfallbehandlungsanlage, in der folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten durchgeführt werden:

- Behandlung von flüssigen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in einer Emulsionsspaltanlage und in einer Verdampfungsanlage
- Behandlung von Altölen in einer Öltrennanlage als vorbereitende Schritte für eine anschließende stoffliche beziehungsweise thermische Verwertung in externen Anlagen
- Zwischenlagerung von flüssigen pastösen und festen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Konditionierung von organischen und anorganischen Schlämmen mit geeigneten Zuschlagstoffen als vorbereitender Schritt für eine anschließende Entsorgung in externen Anlagen

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 09.07.2018 bezweckt die Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungsplan aufgeführten Umfang. Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

1. Änderung der Oberflächenentwässerung BE 4
2. Verzicht auf wiederkehrende Emissionsmessungen der EQ 10 in der BE 09
3. Änderung der Umschlagstation für Straßenkehrriech BE 27
4. Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Abfälle BE 29 im Rahmen der genehmigten Kapazitäten von 1800 t Abfällen in Wechselbehältern. In dem beantragten neuen Zwischenlager im Außenbereich beträgt die beantragte maximale Kapazität 300 t.

Mit der geplanten Änderung ist somit keine Erhöhung der bisher genehmigten Gesamtlagerkapazität verbunden.

Der Betrieb der Gesamtanlage soll weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen. Das beantragte Zwischenlager soll werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis

22:00 Uhr betrieben werden. An Sonn-und Feiertagen findet im Zwischenlager kein Betrieb statt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.8.1.1 (G), 8.8.2.1 (G), 8.10.2.1 (G), 8.11.1.1 (G), 8.12.1.1 (G), 8.12.2 (V) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur

Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag, und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

sowie

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr,

sowie

Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, 10 Tonnen oder mehr je Tag,

sowie

zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr, und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Für das beantragte Vorhaben ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG durchzuführen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG aus folgenden Gründen nicht zu besorgen sind:

- Die Inselentwässerung für Oberflächenwasser aus der neuen BE 29 gehört bisher zum genehmigten Bestand BE 04 und wird nicht geändert, sondern lediglich optimiert. Die übrige genehmigte Entwässerungssituation der BE 4 gemäß Genehmigung vom 06.03.2013 mit Az.: 52.05.09-962-0069/12-0156551 bleibt hiervon unberührt.
- Aufgrund der wenigen Befüllvorgänge und der Verwendung der ordnungsgemäß gewarteten Staubfilter stellt das Kalksilo keine relevante Emissionsquelle dar, so dass die bisher festgelegten wiederkehrenden Messungen entfallen können.
- Die Umschlagstation für Straßenkehricht BE 27 gehört zum genehmigten Bestand und wird nicht geändert, sondern ergänzend für den Umschlag von Schmutzwasser aus der Thermoflächenreinigung genutzt. Durch diesen Stoffstrom werden keine relevanten Emissionen verursacht.
- Die Errichtung und der Betrieb eines Zwischenlagers für Abfälle BE 29 dient der Optimierung der betriebsinternen Logistik. Eine Erhöhung der genehmigten Gesamtkapazitäten für die Zwischenlagerung ist damit nicht verbunden. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner relevanten Veränderung der Schadstoff-, Lärm- oder Geruchssituation, sodass hierdurch hervorgerufene Belästigungen ausgeschlossen werden können.
Durch den Betrieb des Zwischenlagers fallen keine zusätzlichen Abfallarten an und es erhöht sich nicht die genehmigte Abfallmenge. Die Änderung hat keinen Einfluss auf den genehmigten Annahmekatalog.
Der Untergrund wird erneuert und AwSV – konform ausgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5 Spalte 1, 8.6.1 Spalte 1 und 8.7.2.1 der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen und von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 100 t oder mehr je Tag, sowie Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr).

Für die bestehende Anlage an dem Standort Stenglingser Weg 4-12, in 58642 Iserlohn, wurde vom TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG eine Umweltverträglichkeitsprüfung am 20.02.2012 im Rahmen der Genehmigung vom 06.03.2012 mit Az.: 52.05.09-962-0069/12-0156551 durchgeführt.

Für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 27.07.2017 im Amtsblatt Nr. 30/2018 für den Regierungsbezirk Arnberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Iserlohn als
 - Planungsbehörde vom 05.09.2018,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 05.09.2018,
 - Brandschutzbehörde vom 05.09.2018,
- Landrat des Märkischen Kreises als
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 04.09.2018, 02.10.2018 und vom 09.11.2018,
- Bezirksregierung Arnberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 09.08.2018,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 01.08.2018 und vom 09.10.2018,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 20.07.2018,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 17.08.2018,
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft vom 07.08.2018,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 30.07.2018,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als industrielle Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schäd-

lichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Von der Fa. Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG wurde bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 307.000 € in Form einer Bürgschaft hinterlegt. Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Lagerkapazität verbunden ist und keine neuen Abfallschlüsselnummern hinzukommen, ist die bestehende Sicherheitsleistung ausreichend.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.1b) und 5.1c) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Abfallbehandlungsanlage der Fa. Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG an dem Standort Stenglingser Weg 4-12 in 58642 Iserlohn stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der Störfallverordnung (12.BImSchV) dar.

Der Antrag wurde vom Dezernates 53, Anlagensicherheit, der Bezirksregierung Arnsberg bzgl. der Anforderungen der Störfallverordnung geprüft. Danach handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb des Zwischenlagers BE 29, um störfallrelevante Änderungen gem. LAI Vollzugsfragen vom 11.04.2018.

Jedoch sind für das beantragte Zwischenlager BE 29 keine Störfallszenarien denkbar, welche Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes haben. Dies ergibt sich aus den Abstandsbetrachtungen im Sicherheitsbericht, welches alle Anlagen auf betriebsgrenzen-übergreifende Szenaren prüft. Das beantragte Zwischenlager ist äquivalent zu dem bestehenden Behälter-Zwischenlager BE 24 zu sehen, welches betrachtet wurde und keinen relevanten Abstand außerhalb der Werksgrenzen erzeugt. Zusätzlich verschiebt die BE 29 die Gefahrstoffe nicht derart, dass sie näher an Schutzobjekte heranrückt. Danach liegt kein Schutzobjekt im angemessenen Sicherheitsabstand des neuen Zwischenlagers BE 29, so dass eine Gefahrenerhöhung zu verneinen ist.

Eignungsfeststellung

Das Antragsvorhaben wurde durch das Sachverständigen-Gutachten des Herrn Dr. Kaßner der Sachverständigenorganisation TPO vom 14.06.2018 hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Eignung geprüft und unter den genannten Auflagen als geeignet und genehmigungsfähig erachtet.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 sowie die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV werden erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durch AwSV-Sachverständige nachhaltig sichergestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Die Eignung für die vorstehend beschriebene Lagerfläche BE 29 wurde gem. § 63 WHG festgestellt.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Die o.g. Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, d. h. die Anlage fällt unter die Industrieemissionsrichtlinie, und es

werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Es musste daher gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden.

Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe / Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage.

Der notwendige AZB (Berichtsdatum 19.07.2018) wurde vorgelegt, geprüft und ist aus der Sicht des Dezernates 52, Bodenschutz, der Bezirksregierung Arnsberg vollständig.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3 c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags kann auf die Überwachung des Bodens und des Grundwassers verzichtet werden, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt werden und keine Mengenerhöhung an relevanten gefährlichen Stoffen stattfindet.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 215.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 1.325,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung, Eignungsfeststellung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Nach Tarifstelle Nr. 28.1.1.18 der AVerwGebO NRW wird für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung ein Gebührenrahmen von 150, -- EUR bis 2.500, -- EUR vorgegeben.

Gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung sind bei Rahmensätzen der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Für die Eignungsfeststellung der Anlage ist aufgrund des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und der mittleren Bedeutung der Anlage eine Gebühr in Höhe von

1.500,00 €

zu erheben.

Diese Gebührenhöhe entspricht der in Fällen mit vergleichbarem Verwaltungsaufwand und vergleichbarer Bedeutung üblicherweise erhobenen Gebühr.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle Nr. 28.1.1.18 der AVerwGebO NRW für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung.

Die Verwaltungsgebühr wird daher auf

1.500,00 €
=====

(in Worten: eintausendfünfhundert Euro)

festgesetzt.

Den o.g. Betrag bitte ich zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter An-

gabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BauONRW2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)

BBodSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509)

DWA:

Technische Regeln wassergefährdende Stoffe

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S.559 ff.),

zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14. Oktober 1992 – II A 5 – 190.6 (am 01.01.2003: MSWKS) – (MBI. NRW. 1992 S. 1719 ber. 1993 S. 879)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

UVPG NRW:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessvollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung – Kostenentscheidung:

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Arnsberg
Im Auftrag
gez.
(Mertens)